

Wahlvorschlag

Wahl der Studierende für den Rat der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen

An der Hochschule Aalen finden im Jahr 2021 im Zeitraum vom 14.06.2021 bis zum 24.06.2021 die Wahl des Studierendenrates der Verfassten Studierendenschaft statt.

I. Listenbezeichnung			
Geben Sie bitte hier eine entsprechende Listenbezeichnung an.			
Listenbezeichnung* des Wahlvorschlags: _____			
<small>*) Listenbezeichnungen dürfen keinen Bezug zu Parteien oder zu politischen Ideologien aufweisen. Eine Listenbezeichnung darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn die Listenbezeichnung beleidigend wirken könnte. Listenbezeichnungen dürfen keinen Bezug zu Parteien oder zu politischen Ideologien aufweisen. Der Wahlvorschlag erhält den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers (§ 5 Abs. 4 Wahlsatzung der Verfassten Studierendenschaft im Folgenden WS genannt).</small>			
II. Wählergruppe/Gremium			
Wahl der Studierende für den Studierendenrat			
Bitte zutreffende Fakultät kennzeichnen, für welche der Wahlvorschlag eingereicht wird:			
<input type="checkbox"/> Rat der Verfassten Studierendenschaft			
III. Sitzverteilung in den jeweiligen Gremien / Anzahl Wahlbewerber*innen			
Studierendenrat (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft i. V. m. § 13 Abs. 2 WS):			
Sitze	Studierende	Ein Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele und darf höchstens dreimal so viele Bewerber*innen enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen.	
		Muss an Wahlbewerber*innen	Maximum an Wahlbewerber*innen
Gesamt	16	8	32

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen, für die eine Listenbezeichnung angegeben werden kann. Ein **Wahlvorschlag muss mindestens halb so viele und darf höchstens doppelt so viele Bewerber*innen** enthalten, wie der Gruppe **Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind** (§ 13 Abs. 2 WS). Eine Listenbezeichnung darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn die Listenbezeichnung beleidigend wirken könnte. Listenbezeichnung dürfen keinen Bezug zu Parteien oder zu politischen Ideologien aufweisen. Der Wahlvorschlag erhält dann den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers (§ 5 Abs. 4 WS).
2. Der Wahlvorschlag ist bis spätestens **20. Mai 2021, 12.00 Uhr** bei der Wahlleiterin (Frau Gentner, Beethovenstr. 1, Raum 271b bzw. bei den stv. Wahlleitern Herrn Schürle, Beethovenstr. 1, Raum 282a, Herrn Elser, Beethovenstr. 1, Raum 271 oder Frau Di Benedetto, Beethovenstr. 1, Raum 271b) einzureichen oder per E-Mail unter wahlen@hs-aalen.de (siehe Nr. 9).
3. Für die Studierendenratswahlen der Verfassten Studierendenschaft dürfen nur immatrikulierte Studierende als Bewerber*in vorgeschlagen werden. Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerber*in erfolgt durch eigenhändige Unterschrift (siehe Nr. 9). **Jede/r Bewerber*in darf für die betreffende Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.** Wird ein/e Bewerber*in in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangene geltende Wahlvorschlag (§ 13 Abs. 3 und 4 WS)
4. Wahlvorschläge können nur von Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden, die für die betreffende **Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt** sind. Bewerber*innen können gleichzeitig Unterzeichner*innen sein. Die **Wahlberechtigten können für jede der einzelnen Wahlen nur jeweils einen Vorschlag unterzeichnen** (§ 13 Abs. 7 WS).
5. **Verhältnisswahl** findet statt, wenn von **einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind** und von dieser **Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge** eingereicht wurden, die **zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind.**
Mehrheitswahl findet statt, wenn die **Voraussetzung** für die Verhältnisswahl nach § 5 Abs. 2 WS **nicht gegeben sind und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.** Bei Verhältnisswahl hat jede Wählerin oder jeder Wähler so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Es kann je Bewerberin oder je Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.
Im Falle der **Verhältnisswahl** werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen **gültigen Stimmen** nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. **geteilt.** Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der **Gruppe zustehenden Sitze auf die Wahlvorschläge** verteilt sind. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der Zahl der auf sie **entfallenen gültigen Stimmen**; bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und solchen, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge durch Los zu ermitteln.

Gewählt sind so viele Bewerberinnen und Bewerber in der nach Satz 4 ermittelten Reihenfolge, wie der jeweiligen Gruppe Sitze zustehen. (§ 27 Abs. 3 WS).

Bei der **Mehrheitswahl** hat jede/r Wähler*in so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Es kann je Bewerber*in nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden (§17 Abs. 3 WS). Im Falle der **Mehrheitswahl** werden die auf die einzelne/n Bewerber*in entfallenen **gültigen Stimmen zusammengezählt** (§ 25 Abs. 7 WS). Im Falle der **Mehrheitswahl** sind die Bewerber*innen einer Gruppe in der **Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt**. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Ein/e Bewerber*in auf die/den keine Stimme entfallen ist, ist nicht gewählt (§ 27 Abs. 2 WS).

6. Aufgrund der aktuellen Lage entfällt die Unterschrift zur Unterstützung eines Wahlvorschlags vom Unterstützenden. Es sind für die Einreichung eines Wahlvorschlags keine Befürworter/Unterstützer notwendig.

7. Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der **Wahlorgane** sein (§ 9 Abs. 2 WS).

8. Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerber*in erfolgt durch eigenhändige Unterschrift (siehe Nr. 9). Im Falle der Online-Wahl soll hiermit zugleich die Zustimmung für die Weitergabe der Daten der betreffenden Person an den Anbieter der Online-Wahl erklärt werden (§ 11 Abs. 4 WO)

9. **Im Rahmen eines von Pandemie betroffenen Semesters** kann ggf. von einzelnen Regelungen der Wahlordnung der Hochschule Aalen abgewichen werden. Hierunter fallen beispielsweise Regelungen, bei denen **Unterschriften** zur Bestätigung der Kandidatur für ein Amt in einem Gremium vorgeschrieben sind, bzw. **Unterschriften** zur Willensbekundung von Vorschlagsberechtigten in schriftlicher Form festgelegt sind. **Eine entsprechende Bestätigung kann durch die entsprechende Person an den Wahlleiter (wahlen@hs-aalen.de) per Mail** (ausschließlich Studierendenmail) übermittelt werden (§ 2 Abs. 1 Rahmensatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft zur zusätzlichen Regelung / Anpassung von Satzungen und Ordnungen aufgrund der Corona – Krise (Corona-Satzungsergänzung).

10. **Alle notwendigen Unterlagen im Rahmen der Wahl werden für den jeweiligen Personenkreis fristgerecht online zur Verfügung gestellt und in den entsprechenden Medien ggf. veröffentlicht.**

V. Wahlbewerber*innen (siehe III. Sitzverteilung in den jeweiligen Gremien/Anzahl Wahlbewerber*innen)

Bitte in Blockschrift ausfüllen

lfd. Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers	Matrikelnummer	Fakultät	Unterschrift des Bewerbers
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				

VI. Entgegennahme des Wahlvorschlags durch den Wahlleiter (§ 10 WS)

1.) Der Wahlvorschlag ist am _____ um _____ Uhr beim Wahlleiter eingegangen.

2.) Die unmittelbare Prüfung ergab keine Anstände
 folgende Anstände:

3.) Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge bis spätestens zum **20.05.2021, 12.00 Uhr**.

4.) Frist zur Bereinigung der Anstände bis spätestens zum **21.05.2021, 12.00 Uhr**.

5.) Dem Vertretungsberechtigten eröffnet am _____

(Vertretungsberechtigter)

(Wahlleiter)

6.) Der Wahlvorschlag ist am _____ um _____ Uhr beim Wahlleiter wieder eingegangen:

Die Anstände sind erledigt
 nicht erledigt.

Aalen, den _____

(Wahlleiter)

VII. Beschlussfassung über den Wahlvorschlag durch den Wahlausschuss (§ 9 Abs. 5 Wahlsatzung der Hochschule Aalen)

Der Wahlvorschlag wurde in der Sitzung des Wahlausschusses am _____
 zugelassen
 nicht zugelassen, da:

In dem Wahlvorschlag wurde/n gestrichen der/die Bewerber, Nr. _____ aus folgendem Grund:

Wahlausschuss

(Vorsitzende)

(Beisitzer 1)

(Beisitzer 2)

Der Wahlvorschlag ist als Anlage _____ der Sitzungsniederschrift beizufügen.